



Ausschreibung für die «Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsdauer 2025–2030; Vakanz Ariana Nouri)» im Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 3. September 2026

---

## 1. Wahlausschreibung

Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer aus (Rest der Amtsdauer 2025–2030; Vakanz Ariana Nouri).

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 29. November 2026**, an der Urne statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]; Beschluss des Regierungsrats vom 18. August 2026; vgl. § 57 Abs. 1 WAG).

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte werden im **Majorzverfahren** gewählt (§ 78 Abs. 3 KV).

**Wahlkreis** für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte ist der **Kanton Zug**.

## 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b GOG sind für die Wahl bzw. Anstellung folgende **fachliche Voraussetzungen** erforderlich:

nebenamtliche Mitglieder und **Ersatzmitglieder** der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) sowie danach mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.

## 3. Erlöschen des Amts

### 3.1. Im Allgemeinen

Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2 WAG) im massgebenden Wirkungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung erlischt ihr Amt (§ 2 Abs. 3 WAG).

### 3.2. Im Speziellen

Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds der Gerichte erlischt, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten oder die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert (§ 67b Abs. 1 GOG).

Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen umgehend der Behörde, der sie angehört, sowie der Staatskanzlei (vgl. § 67b Abs. 4 GOG).

Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen jegliche Amtshandlungen untersagt (§ 67b Abs. 5 GOG).

#### **4. Wahlanmeldeverfahren**

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach § 57 Abs. 1a WAG sowie nach den §§ 31 ff. WAG.

##### **4.1. Wahlanmeldeschluss**

Die Wahlvorschläge sind bis am **Montag, 5. Oktober 2026, 17.00 Uhr**, bei der **Staatskanzlei** einzureichen (§ 57 Abs. 1a WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 5. Oktober 2026, 17.00 Uhr, eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

##### **4.2. Inhalt der Wahlvorschläge**

- Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher» (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).
- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

#### **4.3. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32a Abs. 3 WAG) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (§ 33 Abs. 1a WAG).

Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) (§ 33 Abs. 2a WAG).

Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 3 WAG).

Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 7. Oktober 2026, 17.00 Uhr, einzureichen (vgl. § 33 Abs. 4 WAG).

#### **4.4. Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Mittwoch, 7. Oktober 2026, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (vgl. § 35 Abs. 1 WAG).

Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag, Donnerstag, 8. Oktober 2026, 12.00 Uhr, der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen (vgl. § 35 Abs. 2 WAG).

Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 9. Oktober 2026, 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt und die Ungültigkeit der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr, mitgeteilt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen (vgl. § 35 Abs. 3 WAG).

#### **4.5. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen**

Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum **Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 12. Oktober 2026, 17.00 Uhr**, zu ergänzen (§ 36 Abs. 1 WAG).

Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben (§ 36 Abs. 2 WAG).

Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen (§ 36 Abs. 3 WAG).

Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlags angereiht (§ 36 Abs. 4 WAG).

#### **4.6. Abschluss des Bereinigungsverfahrens**

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Montag, 12. Oktober 2026, 17.00 Uhr) kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden (vgl. § 36a Abs. 1 und 2 WAG).

### **5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge**

Die bereinigten Wahlvorschläge werden nur im Falle eines Urnengangs im Amtsblatt publiziert (vgl. § 37a Abs. 1 WAG). Bei der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge wird anstelle der Wohnadresse lediglich der Wohnort angegeben (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

Die allfällige Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Donnerstag, 15. Oktober 2026. Im Falle einer stillen Wahl entfällt die Publikation (vgl. § 37a Abs. 1 WAG).

### **6. Publikation der Wahlergebnisse**

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Donnerstag, 3. Dezember 2026.

### **7. Stille Wahl**

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat und bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

## 8. Stimmberechtigung

Das Recht, zu stimmen und zu wählen, sowie die Wählbarkeit besitzen: alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und alle im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 27 Abs. 2 KV; aktives und passives Stimmrecht). Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG; betreffend besondere Wählbarkeitserfordernisse vgl. vorstehend **Ziff. 2**).

## 9. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich **an der Urne oder brieflich** abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt werden.

### 9.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich in einem Wahllokal ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel durch die stimmberechtigte Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und handschriftlich auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

### 9.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** durch die stimmberechtigte Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Sämtliche Wahlzettel für alle Behörden müssen sich im verschlossenen Stimmzettelkuvert befinden. Wahlzettel, die sich ausserhalb des verschlossenen Stimmzettelkuverts befinden, sind ungültig bzw. nehmen an der Wahl nicht teil. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen Stimmrechtsausweis** in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die

Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekувert noch vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

### **9.3. Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung**

Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können der Gemeinde ein Begehren stellen, ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer anderen bei der Gemeindeverwaltung tätigen Person auszuüben (§ 16 Abs. 1 WAG).

Sie können der Gemeinde auch ein Begehren stellen, dass in der Schweiz stimmberechtigte Personen ihres Vertrauens ihnen künftig diese Hilfe leisten können (§ 16 Abs. 2 WAG).

Ein Begehren nach Abs. 1 ist spätestens drei Tage und ein Begehren nach Abs. 2 spätestens zwanzig Tage vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 Abs. 3 WAG).

Die Hilfe leistenden Personen unterstützen die Person mit Behinderung bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel. Sie haben jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht (§ 16 Abs. 4 WAG).

## **10. Gültig wählen**

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

## **11. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter [www.zg.ch/ergaenzungs-wahl-obergericht](http://www.zg.ch/ergaenzungs-wahl-obergericht) heruntergeladen oder bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es wird empfohlen, diese Formulare maschinell auszufüllen.

### **Kontaktpersonen:**

- Joëlle Vock, Stv. Abteilungsleiterin Dienste (041 594 53 73; [wahlen@zg.ch](mailto:wahlen@zg.ch))
- Vlora Jakupi, Sachbearbeiterin (041 594 37 67, [wahlen@zg.ch](mailto:wahlen@zg.ch))

## **12. Neue Parteien und Gruppierungen**

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

### **Kontaktpersonen:**

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 594 10 81; [tobias.moser@zg.ch](mailto:tobias.moser@zg.ch))
- Peter Giss, Rechtsdienst (Tel. 041 594 16 47; [peter.giss@zg.ch](mailto:peter.giss@zg.ch))

### **13. Allfälliger zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 24. Januar 2027**, an der Urne statt (vgl. § 56 Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis **Montag, 7. Dezember 2026, 17.00 Uhr**, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (vgl. § 56 Abs. 3 WAG). Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (vgl. § 56 Abs. 4 WAG).

### **14. Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

### **15. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 3. September 2026

Staatskanzlei des Kantons Zug

## Anhang

Die untenstehende Grafik veranschaulicht die Arten der kantonalen Richterinnen und Richter anhand der jeweiligen Begriffe. Vgl. dazu die Kantonsratsvorlage Nr. 3353.1 – 16828 (S. 3).

